

Ortsrecht

Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2	Gegenstand der Anstalt	2
§ 3	Organe	3
§ 4	Der Vorstand	3
§ 5	Der Verwaltungsrat	4
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrats	4
§ 7	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	6
§ 8	Rat der Stadt Lünen	7
§ 9	Verpflichtungserklärung	7
§ 10	Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen	7
§ 11	Wirtschaftsjahr	8
§ 12	Überleitungsvorschrift	8
§ 13	In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Lünen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NW). Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs "Stadtentwässerung" nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Lünen vom 11.12.2003 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet. Das Entstehungsdatum ist der 01.01.2004.

- (2) Die Anstalt führt den Namen "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen" mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SAL".
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Lünen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- (1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lünen anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Lünen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs.1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

- (2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Stadt folgende Aufgaben durch:

- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Lünen
- Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -aufgaben der Stadt Lünen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden
- Information und Beratung der Grundstückseigentümer über die Risiken, die von privaten Entwässerungsanlagen ausgehen und über die Risiken, die durch extreme Niederschlagsereignisse verursacht werden

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

-
- (3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- (5) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung als Erfüllungshilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.
- (6) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Lünen
1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.
- Die Stadt Lünen überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.
- (7) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für die Beschäftigten.
- (8) Tätigkeiten der Stadt Lünen für den SAL und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
- der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Lünen.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW sowie § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

-
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter / seinen Stellvertretern im Amt vertreten.
 - (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
 - (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Lünen haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
 - (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.
 - (8) Der Vorstand ist Disziplinarvorgesetzter im Sinne von § 15 Abs. 3 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW).

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Lünen, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Lünen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

-
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 6)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4)
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters I der Stellvertreter des Vorstandes zur Stellvertretung im Amte.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer der Anstalt
 6. Bestellung des Abschlussprüfers
 7. Feststellung des Jahresabschlusses
 8. die Ergebnisverwendung
 9. die Entlastung des Vorstandes
 10. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 11 TVöD
 11. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11
 12. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 75.000,00 überschritten wird
 13. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans
 14. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigen,
 15. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigen
 16. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 200.000,00 übersteigen
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 75.000,00 übersteigen
 17. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung
 18. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigt,

Im Fall der Nummern 1, 2 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Lünen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 2-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragten.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - Personalangelegenheiten
 - Liegenschaftsangelegenheiten
 - Auftragsvergaben
 - Prozessangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Beratungen oder Beschlussfassungen über Abgabensatzungen.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den

Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und von dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Der Bürgermeister kann einen Beschluss des Verwaltungsrates, solange dieser noch nicht vollzogen ist, beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Entschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 8 Rat der Stadt Lünen

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung unterliegen diese den Weisungen des Rates der Stadt Lünen. Dazu gehören:
 1. der Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 6)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter / seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind

der Stadt Lünen zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen die Rechte nach §§ 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lünen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Überleitungsvorschrift

- (1) Dienstherrin der bei dem Regiebetrieb "Abteilung Stadtentwässerung" beschäftigten Beamten/Beamtinnen wird die Anstalt.
- (2) In die Rechte und Pflichten der Stadt Lünen gegenüber den Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der Regiebetriebe "Abteilung Stadtentwässerung" und "Abteilung Gewässerunterhaltung", die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung vom 18.12.2003 zum Personalübergang.
- (3) Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan findet sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Lünen - mit Ausnahme der Darlehensverträge - ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen.
- (5) Die zurzeit geltenden Satzungen der Stadt Lünen, die für die der AöR übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Lünen die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten trifft.
- (6) Allein und ausschließlich für das 1. Geschäftsjahr der Anstalt gilt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter nur für die Zeit bis zum 30.09.2004 gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (siehe Amtsblatt der Stadt Lünen Nr. 27/2010 vom 24.09.2010).